

Die Deputation war der Meinung, hierbei einmal das Volksschulgesetz als Grundlage befolgen, sodann aber und gleichzeitig berücksichtigen zu müssen, wie und auf welche Weise die diesfalligen Bestimmungen des Gesetzes sich practisch ausgebildet und Anwendung gefunden haben.

Anlangend zunächst die Städte, so stellt zwar §. 79 des Schulgesetzes, wie oben schon erwähnt worden, die Zuziehung des betreffenden Geistlichen als Regel hin, hebt aber diese Regel durch einen zweiten Satz selbst wieder auf, indem nach diesem es der Localschulordnung überlassen bleiben soll, auch etwas Anderes festzusetzen. Die Praxis hat dies auch, ohne Vorhandensein einer speciellen Localschulordnung, gethan. Soweit die Deputation darüber hat Erfahrungen sammeln können, haben nämlich die Vertreter der politischen Stadtgemeinden allezeit ohne Zuziehung der betreffenden Geistlichen Beschlüsse gefaßt, letztere vielmehr lediglich zu den Schuldeputationen zugezogen. Bei den Schuldeputationen, welche sich meist mit Besorgung einiger laufenden Geschäfte, mit Vorarbeiten und Begutachtungen beschäftigen, ohne in die wirklichen Beschlußfassungen der Gesamtvertreter einzugreifen, ist ihnen ein beschlußfassendes Stimmrecht, nicht aber, wenigstens nur in seltenen Fällen, der Vorsitz zugestanden worden. Es würde sich auch der Vorsitz des Geistlichen oft als unzutraglich darstellen, weil in vielen, wo nicht in den meisten Fällen der städtischen Behörde das Collaturrecht zusteht, der Geistliche daher über seinen Kirchenpatron den Vorsitz ausüben würde. Es erscheint daher dem Volksschulgesetz nicht entgegen, und zugleich in Uebereinstimmung mit der zeitherigen Praxis zu sein, wenn man, zu Vermeidung von irrigen Auslegungen, im Gesetze bestimmt: daß der betreffende Pfarrer in den Städten an den Beschlußfassungen, welche §. 1 erwähnt worden, nicht Theil zu nehmen habe, dafern nicht in der Localschulordnung etwas Anderes bestimmt sein sollte, derselbe jedoch Mitglied der Schuldeputation sei, und in derselben beschlußfassendes Stimmrecht ausüben könne, um hiermit seine Anwesenheit in der Deputation nicht als eine unbedingt nothwendige zu bezeichnen.

Rücksichtlich der Zuziehung des betreffenden Pfarrers zu den Versammlungen des Gemeinderaths auf dem Lande, wenn derselbe in Schulangelegenheiten zusammengetreten und Beschlüsse zu fassen gemeint ist, so findet sich in der §. 73 des Volksschulgesetzes, wie oben bemerkt worden, diese Zuziehung allerdings weniger schwankend vorgeschrieben, als in der §. 79 desselben Gesetzes. Es ist ihm dabei der Vorsitz und beschlußfassendes Stimmrecht eingeräumt, mit ausdrücklichen Worten aber dabei nicht bestimmt, wer das Recht der Zusammenberufung der Vertreter der Schulgemeinde habe, und ob der Zutritt des Geistlichen ein unbedingt nothwendiger sei. Die Praxis hat sich dabei verschieden, soweit der Deputation aber darüber Erfahrungen zugegangen sind, in der Hauptsache dahin gestaltet, daß die Zusammenberufung der Vertreter in Schulgemeindeangelegenheiten ebenso oft von dem Gemeindevorstande, als von dem betreffenden Pfarrer veranlaßt worden, daß der Geistliche seine Anwesenheit bei den Versammlungen als eine nicht unbedingt nothwendige, vielmehr als eine facultative betrachtet, daher den Versammlungen bald beigewohnt, bald nicht beigewohnt, auch in Fällen, wo es sich um Aufbringung von Geldmitteln gehandelt, sein Stimmrecht bisweilen nicht ausgeübt hat. Diese Praxis, welche sich auch nach Erlaß der oft erwähnten Verordnung vom 5. August 1841 nicht wesentlich geändert haben dürfte, ist, dem Daseinhalten der Deputation nach, den Bestimmungen der §. 73 des Volksschulgesetzes keineswegs zuwiderlaufend, und es haben sich der Deputation keine Gründe dargeboten, statt derselben etwas Anderes vorzuschlagen, mit Ausnahme folgenden Punktes.

Es ist nämlich nicht zweckmäßig erschienen, dem Geistlichen ein beschlußfassendes Stimmrecht in den Fällen einzuräumen, in welchen es sich um Aufbringung von Geldmitteln Seiten der Schulgemeinde handelt.

Ein Beschluß über Aufbringung von Geldmitteln gibt in Gemeinden oft Veranlassung, oder kann wenigstens Veranlassung geben zu nachtheiligen Beurtheilungen, Irrungen und Zerwürfnissen, von denen den Ortspfarrer in seiner Stellung als Seelsorger fern zu halten, immer wünschenswerth bleiben wird. Hienächst ist auch nicht unberücksichtigt zu lassen, daß der Pfarrer hinkünftig, wenigstens gemäß der neuen Gesetzesvorlage und dem Beschlusse der zweiten Kammer frei von allen Beiträgen zu Schulzwecken sein wird, — ein Umstand, der ihm das Interesse an Beschlüssen über Aufbringung von Geldmitteln entzieht, und der an die naturgemäße Einrichtung erinnert, daß ohne speciellen Rechtsgrund Niemand über fremde Mittel disponiren dürfe.

Hierauf allenthalben gestützt, glaubt die Deputation

4) unmittelbar nach der §. 1 des Gesetzentwurfs eine Zusatzparagraphe des Inhalts:

§. 1 b.

„Der betreffende Pfarrer hat in den Städten an diesen Beschlußfassungen, insofern die Localschulordnung nicht etwas Anderes bestimmt, nicht Theil zu nehmen, er ist jedoch stimmberechtigtes Mitglied der Schuldeputation.“

Auf dem Lande ist der betreffende Pfarrer zu den Versammlungen einzuladen, welche der Gemeinderath wegen Beschlußfassungen in Schulangelegenheiten angeordnet hat; derselbe ist auch berechtigt, dergleichen Versammlungen selbst durch den Gemeindevorstand zu veranlassen, und kann in beiden Fällen den Vorsitz darin führen, so wie ein berathendes, auch, mit Ausnahme der Fälle, in welchen es sich um Aufbringung von Geldmitteln handelt, ein beschlußfassendes Stimmrecht ausüben“.

der Kammer zur Annahme empfehlen zu können.

Gegen diese Zusatzparagraphe haben die Herren Regierungskommissarien Etwas nicht erinnert, nur wünschen dieselben in dem zweiten Satze statt der facultativen Fassung: „und kann den Vorsitz führen, so wie ein Stimmrecht ausüben,“ eine mehr präceptive mit dem Worte: „hat“ zu führen, hat auszuüben, dergestalt, daß hieran der Zusatz angeschlossen werden könne: „insofern er nicht bei einzelnen Verhandlungen darauf verzichtet“.

Allein da dieser letzte von den Herren Commissarien vorgeschlagene Zusatz das Facultative der Deputationsfassung zum Theil wieder herstellt, jedoch gleichzeitig auch den Zweifel ungelöst läßt, ob der Gemeinderath ohne Gefahr der Nichtigkeit berathen und beschließen dürfe, wenn der eingeladene Pfarrer ausbleibt? dem doch durch die Fassung der Deputation begegnet wird, so muß sie bei ihrer Fassung um so mehr beharren, als die Herren Regierungskommissarien materiell die in die Paragraphe aufgenommenen Bestimmungen durchaus billigen.

Staatsminister v. Bietersheim: Es ist berichtet worden, daß das Ministerium sein Einverständnis mit dieser Zusatzparagraphe erklärt hat. Was nun die Fassung betrifft, so muß ich anerkennen, daß das Ministerium gegen den ersten Theil der Fassung der §. Etwas nicht erinnert hat; allein nach näherer Erwägung hat auch das Ministerium in dieser Hinsicht zwar